

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 26. Januar 1998 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Nachbarschaftshilfe gem. § 3 Abs. 3 NBrandSchG bei nicht an das Gebiet des Landkreises Harburg angrenzenden Landkreisen,
- c) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierungen (Fehlalarm),
- d) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

#### **§ 3**

##### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit dem in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwillige Leistungen sind :

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- c) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- d) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- e) Gestellung von Personal der Feuerwehrtechnischen Zentrale bzw. der Einsatzleitzentrale für Feuerwehren und den Rettungsdienst und evtl. weiterem technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

## § 4

### Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
  - a), c) und d) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
  - b) gem. § 3 Abs. 3 NBrandSchG (ersuchender Landkreis).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Grundsätze der Kosten- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kosten- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei den hauptberuflichen Kräften die Personal- und Sachkosten mit dem Durchschnittsbetrag der jeweiligen Laufbahngruppe und bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufschläge) zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## § 6

### Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Gebührenschild.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemißt sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

**§ 7**

**Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn der Landkreis Harburg keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

**§ 8**

**Billigkeitsmaßnahmen**

Der Landkreis Harburg kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung ganz absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

**§ 9**

**Haftung**

Der Landkreis Harburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

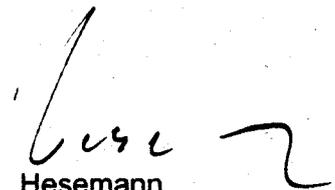
Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen (Luhe), den 26. Januar 1998

**LANDKREIS HARBURG**



Prof. Dr. Ahrens  
Landrat



Hesemann  
Oberkreisdirektor

**Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung**

<b>Kosten- und Gebührenziffer</b>	<b>Kosten- und Gebührentatbestand</b>	<b>Bemessungsgrundlage DM je angefangene Einsatzstunde</b>
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
1.1	Mitarbeiter der Feuerwehrtechnische Zentrale	61,00
1.2	Mitarbeiter der Einsatzleitzentrale	69,00
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) einschl. Ausrüstung</b>	
2.1	ELW 1 Kreisbrandmeister	72,00
2.2	ELW 1 Feuerwehrtechnische Zentrale	46,00
2.3	MTW Feuerwehrtechnische Zentrale	59,00
2.4	Gerätewagen Feuerwehrtechnische Zentrale	88,00
2.5	Gerätewagen Küche	76,00
2.6	Wechseladerfahrzeug Gefahrgut	157,00
2.7	Wechseladerfahrzeug Dekontamination	132,00
2.7	Rüstwagen RW 2	212,00
2.8	Schlauchwagen SW 2000	78,00
2.9	Funkkommandowagen (ELW 2)	92,00
2.10	Abrollbehälter Einsatzleitung	11,00
2.11	Meßfahrzeug	64,00
2.12	Feuerwehr-Mehrzweckboot	114,00
<b>3.</b>	<b>Sonstiges</b>	
3.1	Kraftstoffe, Löschmittel und Verbrauchsmaterial werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen berechnet.	
3.2	Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und persönliche Ausrüstungsgegenstände werden zu Tagespreisen abgerechnet, sofern eine Reparatur nicht möglich ist. Anderenfalls werden die Reparaturkosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.	
3.3	Reinigungskosten der Ausrüstung und des Gerätes werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.	
3.4	Bei Entsorgung von Gefahrgut, Sondermüll und sonstigen nur kostenpflichtig entsorgbaren Gütern werden die tatsächlichen Kosten abgerechnet.	
<b>4.</b>	<b>Fehlalarm</b>	
	Bei Einsätzen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung (Fehlalarm) werden die Gesamtkosten des Einsatzes berechnet.	

## 1. S a t z u n g

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

---

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 30. März 2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26. Januar 1998 (Amtsblatt Nr. 8 für den Landkreis Harburg, Seite 129) wird wie folgt geändert:

#### § 1

Der nach § 5 Abs. 1 als Anlage beigefügte Kosten- und Gebührentarif erhält eine neue Fassung. Sie ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

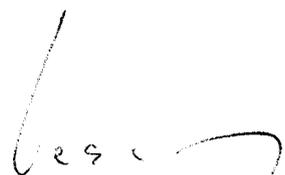
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 30. März 2001

### LANDKREIS HARBURG

  
Prof. Dr. Ahrens  
Landrat



  
Heesemann  
Oberkreisdirektor

**Kosten- und Gebührentarif gemäß § 1 der 1. Änderungssatzung**

<b>Kosten- und Gebührenziffer</b>	<b>Kosten- und Gebührentatbestand</b>	<b>Bemessungsgrundlage Euro je angefangene Einsatzstunde</b>
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
1.1	Mitarbeiter der Feuerwehrtechnischen Zentrale	31,19
1.2	Mitarbeiter der Einsatzleitzentrale	35,28
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) einschl. Ausrüstung</b>	
2.1	ELW 1 Kreisbrandmeister	36,81
2.2	ELW 1 Feuerwehrtechnische Zentrale	23,52
2.3	MTW Feuerwehrtechnische Zentrale	30,17
2.4	Gerätewagen Feuerwehrtechnische Zentrale	44,99
2.5	Gerätewagen Küche	38,86
2.6	Wechseladerfahrzeug Gefahrgut	80,27
2.7	Wechseladerfahrzeug Dekontamination	67,49
2.8	Rüstwagen RW 2	108,39
2.9	Schlauchwagen SW 2000	39,88
2.10	Funkkommandowagen (ELW 2)	47,04
2.11	Abrollbehälter Einsatzleitung	5,62
2.12	Meßfahrzeug	32,72
2.13	Feuerwehr-Mehrzweckboot	58,29
<b>3.</b>	<b>Sonstiges</b>	
3.1	Kraftstoffe, Löschmittel und Verbrauchsmaterial werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen berechnet.	
3.2	Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und persönliche Ausrüstungsgegenstände werden zu Tagespreisen abgerechnet, sofern eine Reparatur nicht möglich ist. Anderenfalls werden die Reparaturkosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.	
3.3	Reinigungskosten der Ausrüstung und des Gerätes werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.	
3.4	Bei Entsorgung von Gefahrgut, Sondermüll und sonstigen nur kostenpflichtig entsorgbaren Gütern werden die tatsächlichen Kosten abgerechnet.	
<b>4.</b>	<b>Fehlalarm</b>	
	Bei Einsätzen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung (Fehlalarm) werden die Gesamtkosten des Einsatzes berechnet.	